

von der Ablieferung sind nur diejenigen Teilnehmer, denen bereits wieder Fernsprechanschlüsse durch die Abteilung Post- und Fernmeldewesen des Magistrats der Stadt Berlin neu eingerichtet worden sind oder bei denen in Kürze damit zu rechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Nichtablieferung nach den geltenden Gesetzen aufs schärfste bestraft wird

Diese Aufforderung ergeht im Einverständnis mit dem Stadtkommandanten der Stadt Berlin.

Berlin, den 6. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Post- und Fernmeldewesen

Kehler

Wiedereinrichtung von Fernsprechanschlüssen

Die Abteilung für Post- und Fernmeldewesen des Magistrats der Stadt Berlin gibt bekannt, daß sämtliche wieder benötigten Fernsprechanschlüsse, auch solche von früheren Fernsprechteilnehmern, neu beantragt werden müssen. Von den neu zu beantragenden Anschlüssen werden grundsätzlich nur solche genehmigt und abgeschlossen, die für den Wiederaufbau unbedingt notwendig sind. Dazu gehören die Anschlüsse des Magistrats und der von ihm eingesetzten Abteilungen und Bürger-

meistereien, wichtiger Geschäftsunternehmen, der Ärzte und Krankenhäuser, Versorgungs- und Lebensmittelgroßhandelsbetriebe, Verkehrsanstalten, Feuerwehr, Polizei u. dergl. Reine Privatanschlüsse werden bis auf weiteres nicht eingerichtet. Wohnungsdienstanschlüsse können nur in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

Die Neuansträge auf Fernsprechgenehmigung sind mit einer Notwendigkeitsbescheinigung des Bezirksbürgermeisters bzw. der zuständigen Abteilung beim Magistrat der Stadt Berlin bei den Postämtern abzugeben. Von dort werden die Anträge der Abt. für Post- und Fernmeldewesen, Abt. IA, zugeleitet. Diese Stelle holt auch die erforderliche Genehmigung beim Stadtkommandanten ein. Die Antragsteller dürfen unmittelbar keinen Antrag an den Stadtkommandanten richten.

Die Anträge sind so abzufassen, daß außer der Art und der Anzahl der herzustellen Anschlüsse auch der Name, der Beruf und die genaue Anschrift des Antragstellers aus ihnen hervorgeht.

Die Gebühren werden entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen erhoben.

Berlin, den 6. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Post- und Fernmeldewesen
Kehler

Volksbildung

Veröffentlichungen über Schulwesen und wissenschaftliche Institute

Die Abteilung für Volksbildung beim Magistrat der Stadt Berlin gibt bekannt, daß jede Veröffentlichung in der Presse oder durch das Berliner Radio, die das Schulwesen, das Hochschulwesen, die Forschungsinstitute und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen betrifft, vorher

beim Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Volksbildung, zur Genehmigung vorzulegen ist.

Berlin, den 3. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Volksbildung
Winzer

Handel und Handwerk

Bereinigung der Handels- und Handwerksbetriebe

Auf Grund des dem Magistrat der Stadt Berlin von dem Oberbefehlshaber der Roten Armee erteilten Auftrages auf Selbstverwaltung, der durch die Anordnung Nr. 1 der interalliierten Militärregierung bestätigt worden ist, erschienen die Anordnungen:

Bereinigung der Handels- und Handwerksbetriebe

Die Zulassung zum Handel und Handwerk ist abhängig von

1. der politischen Zuverlässigkeit,
2. der fachlichen Eignung,
3. der Bedürfnisfrage.

Die Bezirksbürgermeister werden angewiesen, alle Betriebe nach diesen Richtlinien zu überprüfen. Bei Nichtvorliegen einer der genannten Voraussetzungen ist das Gewerbe zu untersagen.

Berlin, den 17. Mai 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk

Orlapp

Bereinigung des Handels von faschistischen Elementen

vom 22. Mai 1945, abgedruckt im Verordnungsblatt Nr. 1, Seite 13.

Errichtung einer Spruchkammer

Beim Magistrat der Stadt Berlin wird eine Spruchkammer errichtet. Aufgabe der Spruchkammer ist die endgültige Entscheidung des Magistrats der Stadt Berlin über die Neuzulassung und Wiedererrichtung von Handelsbetrieben aller Art, Untersagung des Gewerbes, Konzessionsverweigerung u. a. durchzuführen, soweit gegen die Entscheidung des Bezirksamtes Einspruch erhoben worden ist.

Die Spruchkammer soll bis zur Einrichtung eines Verwaltungsgerichts der Stadt Berlin tätig sein.

Berlin, den 18. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk

Orlapp